

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

Gesetze über Fragen der Staatsangehörigkeit 1935—1938

I.

Staatsangehörigkeitsfragen sind in den letzten vier Jahren in einer Anzahl von Staaten Gegenstand gesetzlicher Regelung geworden. In einigen Ländern sind neue Staatsangehörigkeitsgesetze erlassen worden, in anderen dagegen nur vereinzelte Novellen erschienen, die die alten Staatsangehörigkeitsgesetze geändert oder ergänzt haben. Staatsangehörigkeitsfragen fanden auch vereinzelt eine Regelung in Gesetzen, die nicht speziell diese Fragen zu regeln berufen waren.

Folgende Staaten haben neue Staatsangehörigkeitsgesetze aufzuweisen: Brasilien (Gesetz vom 25. 4. 1938)¹⁾, Estland (Dekret vom 11. 4. 1938)²⁾, Irland (Gesetz vom 10. 4. 1935)³⁾ und die Sowjet-Union (Gesetz vom 19. 8. 1938)⁴⁾⁵⁾.

Die Zahl der Länder, in denen die früheren Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit durch neue Gesetze nur teilweise abgeändert worden sind, ist groß. Eine Gruppe ist durch den Beitritt der betreffenden

¹⁾ Decreto-lei No. 389: *Diario oficial*, Secção I, 1938, S. 7724 ff.; nochmals abgedruckt: *ibid.* S. 7799 ff. und S. 8082 ff.

²⁾ Riigi Teataja, 1938, Nr. 39, Art. 357; deutsche Übersetzung: diese Zeitschrift, VIII (1938), S. 547 ff.; *Zeitschrift für osteuropäisches Recht*, N. F. V (1938/39), S. 618 ff. (mit Vorbemerkung von Walter Meder); eine Ausführungsverordnung zu diesem Dekret ist am 10. 11. 1938 erlassen (deutsche Übersetzung: *ibid.* S. 626 ff.). Durch dieses Dekret ist das Gesetz vom 3. 7. 1935 (Riigi Teataja, 1935, Nr. 60, Art. 558, deutsche Übersetzung: *Zeitschrift für osteuropäisches Recht*, N. F. II (1935/36), S. 284), das die Einbürgerungsbestimmungen des Staatsangehörigkeitgesetzes vom 27. 10. 1922 geändert hat, überholt worden.

³⁾ Irish Nationality and Citizenship Act, 1935: Saorstát Eireann. The Public General Acts, 1935, Nr. 13 (französische Übersetzung: *Nouvelle Revue de Droit international privé*, 1936, S. 203 ff.). Sect. 2 des Gesetzes von 1935 ist durch Gesetz vom 15. 12. 1937 geändert worden: Saorstát Eireann. The Public General Acts, 1937, Nr. 39.

⁴⁾ Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 5. 9. 1938 No. 11 (deutsche Übersetzung: diese Zeitschrift, VIII (1938), S. 801 mit Anmerkung von Makarov; *Zeitschrift für osteuropäisches Recht*, N. F. V (1938/39), S. 389 mit Vorbemerkung von R. B.; englische Übersetzung: *The American Journal of International Law*, 1939, S. 159—160). Vgl. T. A. Taracouzio, *The Soviet Citizenship Law of 1938*; *ibid.* S. 157—159.

⁵⁾ In Saudisch-Arabien ist am 16. 12. 1938 ein neues Staatsangehörigkeitgesetz erlassen worden (s. die italienische Übersetzung in *Oriente Moderno*, 1939, S. 64 ff.). Dieses Gesetz konnte im vorliegenden Bericht nicht mehr berücksichtigt werden.

Länder zu den auf der Haager Kodifikationskonferenz ausgearbeiteten Abkommen über Staatsangehörigkeit vom 12. 4. 1930¹⁾ bedingt. Hier ist an erster Stelle das niederländische Gesetz vom 21. 12. 1936 zu nennen, das ausdrücklich als Gesetz zur Ausführung des Haager Abkommens über bestimmte Fragen der Kollision der Staatsangehörigkeitsgesetze und des Protokolls über einen bestimmten Fall der Staatenlosigkeit bezeichnet wird²⁾. Ferner gehören zu dieser Gruppe die Gesetze Neuseelands³⁾ und des Australischen Bundesstaates⁴⁾, die sich an das bereits 1933 in Großbritannien erlassene Gesetz über die Anpassung des Nationality and Status of Aliens Act an das Haager Abkommen von 1930⁵⁾ anschließen.

Alle übrigen Novellen zu den Staatsangehörigkeitsgesetzen ergeben, nach alphabetischer Reihenfolge der Länder geordnet, folgendes Bild:

In Costa Rica wurde am 20. 7. 1935 ein Gesetz erlassen, das eine der Bestimmungen der Verfassung über die Einbürgerung abgeändert hat⁶⁾. Am 18. 9. 1935 erging dann eine Verordnung, die das Einbürgerungsverfahren in einigen Punkten neu regelte⁷⁾.

In Cuba ist durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. 3. 1936 eine neue Fassung des Art. 23 des Zivilgesetzbuches, der über die Wiedererlangung der cubanischen Staatsangehörigkeit Bestimmungen trifft, eingeführt worden⁸⁾.

In Danzig ist durch die Rechtsverordnung vom 11. 11. 1938 das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. 5. 1922 in einigen Punkten abgeändert worden⁹⁾.

¹⁾ Abgedruckt in dieser Zeitschrift, VII (1937), S. 623ff.; vgl. diese Zeitschrift, *ibid.* S. 568f.

²⁾ Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden, 1936 Nr. 209; durch ein Gesetz vom selben Datum (Staatsblad 1936 Nr. 912) wurden die Bestimmungen des erstgenannten Gesetzes auf die niederländische Untertanenschaft von Nicht-Niederländern angepaßt. Das Inkrafttreten von gewissen Artikeln der Gesetze vom 21. 12. 1936, dessen Festsetzung einer späteren Verordnung vorbehalten worden war, ist durch Verordnung vom 20. 5. 1937 (Staatsblad, 1937 Nr. 281) auf den 1. 7. 1937 festgesetzt worden. Durch Verordnung vom 3. 7. 1937 ist dann eine neukodifizierte Fassung des alten Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. 12. 1892 veröffentlicht worden (Staatsblad 1937, Nr. 206).

³⁾ An Act to amend the British Nationality and Status of Aliens (in New Zealand) Act (26th March, 1935): New Zealand Statutes, 25 Geo. V No. 38.

⁴⁾ An Act to amend the Nationality Act 1920—1930 (1st December 1936): Commonwealth Acts, XXXIV (1936), Nr. 62, p. 299.

⁵⁾ British Nationality and Status of Aliens Act, 1933: 23 & 24 Geo. V, c. 49.

⁶⁾ La Gaceta vom 23. 7. 1935 No. 165 (S. 1273).

⁷⁾ La Gaceta vom 20. 9. 1935 No. 214 (S. 1639).

⁸⁾ Decreto-Ley No. 697: Gaceta Oficial vom 28. 3. 1936, Edición extraordinaria No. 87, auch Boletín oficial de la Secretaría de Estado, 1936, S. 41.

⁹⁾ Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1938, Nr. 78, S. 623. — Vgl. Dr. Georg

Im deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 sind durch ein Gesetz vom 15. 5. 1935¹⁾ alle Bestimmungen aufgehoben worden, die einen Anspruch auf Einbürgerung gewährt haben. Eine Verordnung vom 3. 7. 1938 hat die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich geregelt²⁾.

In der Dominikanischen Republik ist am 1. 4. 1936 ein Gesetz über die bedingte Einbürgerung der Einwanderer³⁾ erlassen worden.

Durch ein Dekret vom 13. 4. 1936⁴⁾ ist die Verfassung von Ecuador in einem die Einbürgerung betreffenden Punkt geändert worden.

Durch ein Gesetz vom 25. 6. 1937 sind die Einbürgerungsbestimmungen des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. 8. 1927 ergänzt⁵⁾, und durch Dekret mit Gesetzeskraft vom 12. 11. 1938 über die Ausländer⁶⁾ sind zahlreiche weitere Änderungen dieses Gesetzes durchgeführt worden.

In Guatemala sind durch ein Gesetz vom 11. 7. 1935, das eine Anzahl von Verfassungsartikeln geändert hat⁷⁾, auch die Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt neugefaßt worden. Eine Reihe von Staatsangehörigkeitsfragen hat dann im Gesetz vom 25. 1. 1936 über die Ausländer⁸⁾ eine Regelung gefunden. Einige Bestimmungen dieses Gesetzes sind dann durch Dekrete vom 10. 2. 1937⁹⁾ und vom 7. 10. 1938¹⁰⁾ geändert worden.

Durch ein Dekret mit Gesetzeskraft vom 29. 11. 1937 sind in Haiti die Einbürgerungsbestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 8. 1907 geändert worden¹¹⁾.

Crusen, Die Novelle zum Danziger Staatsangehörigkeitsgesetz: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, N. F. V (1938/39), S. 350ff.

¹⁾ Reichsgesetzblatt, 1935, I, S. 593.

²⁾ Reichsgesetzblatt 1938, I, S. 790.

³⁾ Ley de naturalización condicional de inmigrantes No. 1083: Gaceta Oficial vom 4. 4. 1936 No. 4892.

⁴⁾ Registro Oficial vom 18. 4. 1936 No. 168 (S. 879f.).

⁵⁾ Journal officiel vom 27. 6. 1937, S. 7307.

⁶⁾ Journal officiel vom 12./13. 11. 1938, S. 12920ff. — Vgl. Marc Ancel, La Nationalité française et le Décret-loi du 12 novembre 1938: Nouvelle Revue de Droit international privé, 1938, S. 723—761; Pierre Louis-Lucas, La nouvelle réglementation de la nationalité française: Revue critique de Droit international, 1939, S. 1—34; J. P. Niboyet, Addendum au Traité de Droit international privé français, Tome I, Paris 1939, S. 1ff.

⁷⁾ Decreto No. 4: Diario de Centro América vom 13. 7. 1935, No. 10 (S. 85).

⁸⁾ Ley de extranjería: Diario de Centro América vom 30. 1. 1936, No. 73 (S. 469).

⁹⁾ Decreto No. 1919: Diario de Centro América vom 13. 2. 1937, No. 89 (S. 645).

¹⁰⁾ Decreto No. 2153: Diario de Centro América vom 17. 10. 1938 No. 94 (S. 705).

¹¹⁾ Le Moniteur vom 1. 12. 1937, Numéro extraordinaire, S. 761f.

In Iran ist am 16. 2. 1935 das zweite Buch des neuen Zivilgesetzbuches angenommen worden, das eine ausführliche Regelung der Staatsangehörigkeit enthält¹⁾.

In Lettland sind durch ein Gesetz vom 20. 9. 1938 die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes über Einbürgerung geändert und ein neuer Paragraph über die Entziehung der Staatsangehörigkeit hinzugefügt worden^{1a)}.

In Litauen ist durch ein Gesetz vom 18. 11. 1937²⁾ das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1919 durch neue Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit ergänzt worden.

In Mexiko sind durch Dekrete vom 3. 2. 1936 und 30. 12. 1937³⁾ die im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1934 festgesetzten Fristen zur Wiedererlangung der mexikanischen Staatsangehörigkeit verlängert worden.

Auch in Norwegen sind durch ein Gesetz vom 25. 6. 1936⁴⁾ die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8. 8. 1924 über den Wiedererwerb der norwegischen Staatsangehörigkeit ergänzt worden.

In Polen ist am 31. 3. 1938 ein Gesetz über die Entziehung der Staatsangehörigkeit erlassen worden⁵⁾.

Schließlich sind in den Vereinigten Staaten am 25. 6. 1936 ein Gesetz über die Wiedereinbürgerung von Frauen, die ihre amerikanische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung verloren haben⁶⁾, und ein Gesetz, das den Aufenthalt in den Vereinigten Staaten als Vorbedingung der Einbürgerung in einigen speziellen Punkten regelt⁷⁾, erlassen worden. Dieses letztere Gesetz ist dann durch eine Joint Resolution vom 29. 6.

¹⁾ Nationality and Naturalization Laws of certain Foreign countries: Cmd. 5028 S. 20ff.

^{1a)} Likumu um Ministru Kabineta noteikumu Krajums 1938, Nr. 179; deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Alfred Heerwagen: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, N. F. V (1938/39), S. 450ff.

²⁾ Vyriausybės Žinios 1937, I, Nr. 592, S. 375; deutsche Übersetzung von A. Swetschin: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, N. F. IV (1937/38), S. 458ff.

³⁾ Diario oficial vom 10. 3. 1938 (Tomo CVII, No. 9, S. 1).

⁴⁾ Norsk Lovtidende, 2^{ner} Avdeling, 1936, S. 377.

⁵⁾ Dziennik Ustaw 1938 Nr. 22 Poz. 191; deutsche Übersetzung: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, IV (1937/38), S. 805f. — Es muß noch erwähnt werden, daß die Artt. 6 und 15 der Verordnung des Ministers des Innern vom 7. 6. 1920 (Dziennik Ustaw 1920 Nr. 52, Poz. 320) betr. die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. 1. 1920 durch eine Verordnung vom 26. 2. 1938 (Dziennik Ustaw 1938 Nr. 16 Poz. 114) eine neue Fassung bekommen haben.

⁶⁾ Statutes at Large, XLIX, I, S. 1917 (Public, Nr. 793).

⁷⁾ Ibid. S. 1925 (Public, Nr. 803); vgl. dazu Federal Register, July 29, 1936, S. 1035.

1938 abgeändert worden, die die ganze Frage der Unterbrechung des Aufenthaltes beim Einbürgerungsgesuch neu geregelt hat¹⁾2).

II.

Die systematische Übersicht aller dieser Gesetzesbestimmungen ergibt folgendes Bild:

1. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt. Die Vorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt müssen in zwei Gruppen geteilt werden, je nachdem sie auf dem Grundsatz des Jus soli oder auf dem des Jus sanguinis aufgebaut sind.

Wie bekannt, legen das Jus soli-Prinzip die angelsächsischen und die südamerikanischen Staaten ihren Staatsangehörigkeitsgesetzen zu Grunde. Dieser Grundsatz wird auch durch die neueste Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen in diesen Ländern bestätigt. Sowohl das irländische Gesetz vom 10. 4. 1935 (Sect. 2, a—b), wie das brasilianische Gesetz vom 25. 4. 1938 (Art. 1, a) stellen fest, daß alle Personen, die in dem betreffenden Staatsgebiet geboren werden, die irländische bzw. brasilianische Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben. Das irländische Gesetz stellt der Geburt auf dem irländischen Staatsgebiet die Geburt auf einem in Irland eingetragenen Schiff gleich (Sect. 2, c—d), das brasilianische Gesetz verleiht die brasilianische Staatsangehörigkeit allen Personen, die auf einem brasilianischen Luftfahrzeug oder einem brasilianischen Schiff auf hoher See oder bei Durchfahrt durch fremde Küstengewässer geboren werden (Art. 1, c). Selbstverständlich erstreckt sich das Jus soli-Prinzip nicht auf Kinder derjenigen Ausländer, die im Dienste ihres Heimatstaates stehen (Art. 1, a und § 3 des brasilianischen Gesetzes, Sect. 2, 7^o des irländischen Gesetzes, das ausdrücklich von diplomatischen und konsularischen Agenten spricht³⁾).

1) Public Resolution — Nr. 128—75th Congress. — Siehe dazu Immigration and Naturalization Service. Absence from United States during period of residence required by naturalization laws (Nov. 2, 1938): Federal Register, Nov. 4, 1938, S. 2621; Immigration and Naturalization Service. Absence of alien from United States during period of residence required by naturalization laws (Nov. 19, 1938): Fed. Reg., Nov. 23, 1938, S. 2767.

2) In den Vereinigten Staaten sind auch einige Gesetze über Staatsangehörigkeitsfragen erlassen worden, die kein allgemeines Interesse beanspruchen dürfen und darum hier nur genannt werden: An Act relating to the citizenship of certain classes of persons born in the Canal Zone of the Republic of Panama, August 4, 1937: Public Nr. 242 — 75th Congress; An Act to correct the United States citizenship status of certain persons born in Puerto Rico and other purposes, May 16, 1938: Public Nr. 521 — 75th Congress.

3) In Frankreich haben auch nach der neuen Fassung des letzten Absatzes des Art. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. 8. 1927 (s. Art. 11 des Dekrets vom 12. 11. 1938) die in Frankreich geborenen Kinder fremder diplomatischer und konsularischer Vertreter, soweit sie ihren Wohnsitz daselbst haben, das Recht, im Alter zwischen 16 und 22 Jahren für die französische Staatsangehörigkeit in einigen Fällen zu optieren,

Gewisse Auswirkungen des Jus soli lassen sich auch in den neuesten Gesetzen von Guatemala feststellen: das Staatsangehörigkeitsrecht von Guatemala ist auf demselben Grundprinzip aufgebaut. So bestimmt Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausländer vom 25. 1. 1936 in der Fassung des Dekrets vom 7. 10. 1938, daß diejenigen Personen, die in Guatemala geboren sind und auf Grund der zur Zeit ihrer Geburt geltenden Staatsverträge die fremde Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erworben haben, zu Staatsangehörigen von Guatemala erklärt werden können, soweit sie ihren Wohnsitz im Lande begründen. Das Jus soli-Prinzip kommt ferner bei der Behandlung der Frage der Geburten im Auslande zum Ausdruck. Nach der neuen Fassung des Art. 1, b des genannten Gesetzes über die Ausländer vom 25. 1. 1936 (s. Dekret vom 10. 2. 1937) werden als Ausländer die im Auslande geborenen Kinder eines ausländischen Vaters und einer guatemaltekischen Mutter betrachtet: nach der früheren Fassung war dies nicht der Fall, soweit die Mutter eine Guatemaltekin von Geburt war.

Wie immer findet aber das Jus soli-Prinzip gewisse Einschränkungen. So bestimmt das Gesetz von Guatemala über die Ausländer vom 25. 1. 1936 (Art. 4), daß Kinder eines guatemaltekischen Vaters und uneheliche Kinder einer guatemaltekischen Mutter, die im Auslande geboren sind, die Staatsangehörigkeit von Guatemala erwerben, sobald sie ihren Wohnsitz im Lande begründen. Sie erwerben aber diese Staatsangehörigkeit auch ohne diese Bedingung, wenn nach den Gesetzen ihres Geburtsortes ihnen die Staatsangehörigkeit von Guatemala zukommt oder ihnen das Recht gewährt wird, für diese Staatsangehörigkeit zu optieren; im letzteren Fall müssen sie im Laufe eines Jahres nach der Erreichung der Volljährigkeit ihre Erklärung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit von Guatemala vor dem zuständigen Konsul abgeben.

Auch das brasilianische Gesetz gewährt den Kindern — gleichviel, ob ehelichen oder unehelichen — eines Brasilianers oder einer Brasilianerin, die im Auslande geboren werden¹⁾, das Recht, im Laufe eines Jahres nach ihrer Volljährigkeit (*capacidad civil*) zugunsten der brasilianischen Staatsangehörigkeit zu optieren, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie nach Brasilien kommen und dort ihren Aufenthalt nehmen (Art. 1, b und §§ 1—3).

Andererseits will das bereits erwähnte guatemaltekische Gesetz vom 25. 1. 1936 (Art. 7) den in Guatemala geborenen Kindern von Ausländern nicht bedingungslos die guatemaltekische Staatsangehörigkeit auf ewige

in welchen allen anderen Kindern die französische Staatsangehörigkeit entweder ohne weiteres oder unter der Bedingung, daß sie diese Staatsangehörigkeit nach Erreichung der Volljährigkeit nicht ablehnen, zuerkannt wird.

¹⁾ Im Auslande geborene Kinder von Personen, die in brasilianischem Dienst stehen, erwerben die brasilianische Staatsangehörigkeit durch Geburt (Art. 1, b).

Zeiten zuerkennen: soweit solche Kinder ins Ausland gehen und dort wohnen, ihre Staatsangehörigkeit von Guatemala aber behalten wollen, müssen sie bei Erreichung der Volljährigkeit nachweisen, daß sie den Pflichten, die ihre Staatsangehörigkeit ihnen auferlegt, nachzukommen bereit sind, und zu diesem Zweck nach Guatemala kommen und mindestens fünf Jahre daselbst wohnen.

Auf dem Prinzip des *Jus sanguinis* ist das Staatsangehörigkeitsrecht Estlands aufgebaut: auf Grund § 3 des Dekrets vom 11. 4. 1938 werden als estländische Staatsangehörige betrachtet: eheliche Kinder eines estländischen Vaters, uneheliche Kinder einer estländischen Mutter, ferner Kinder aus der Ehe einer estländischen Staatsangehörigen mit einem Ausländer, wenn diese Ehe in Estland für ungültig erklärt worden ist. Aber auch Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Estländerin werden als estländische Staatsangehörige betrachtet, wenn sie ihren Wohnsitz in Estland haben und im Laufe eines Jahres nach der Vollendung ihres 18. Lebensjahres nicht die Erklärung abgeben, daß sie die Staatsangehörigkeit des Vaters beizubehalten wünschen. Das gleiche gilt für die Kinder aus der Ehe einer Estländerin mit einem Ausländer, wenn diese Ehe durch den Tod des Mannes, durch Ehescheidung oder durch eine im Ausland vollzogene Ungültigkeitserklärung der Ehe beendet worden ist (§ 5).

Von demselben Prinzip des *Jus sanguinis* ist das Staatsangehörigkeitsrecht der Sowjet-Union beherrscht, obwohl das neue Staatsangehörigkeitsgesetz der UdSSR. vom 19. 8. 1938 unerklärlicherweise den Erwerb der Sowjetstaatsangehörigkeit durch Geburt überhaupt nicht erwähnt; nur indirekt, und zwar auf Grund des Art. 6 des neuen Gesetzes, der die Änderung der Staatsangehörigkeit der Kinder regelt, kann man den Schluß ziehen, daß die Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Staatsangehörigkeit der Eltern teilen und daß also durch Geburt auch nach dem neuen Gesetz die Sowjetstaatsangehörigkeit erworben werden kann¹⁾.

Das Prinzip des *Jus sanguinis* wird auch im iranischen Recht befolgt. Art. 976, 2^o des neuen Zivilgesetzbuches sagt ausdrücklich, wie es übrigens auch im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 7. 9. 1929 der Fall war²⁾, daß Kinder, die in Iran oder im Auslande von iranischen Vätern geboren sind, als iranische Staatsangehörige betrachtet werden.

Als Auswirkung des *Jus sanguinis*-Prinzips muß auch die Bestimmung des niederländischen Gesetzes vom 21. 12. 1936 (Art. 1) betrachtet werden, welche den Art. 2 des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. 12. 1892 durch einen Paragraphen ergänzt hat, der die nieder-

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, VIII (1938), S. 803.

²⁾ Flournoy and Hudson, A Collection of Nationality Laws, New York 1929 [zitiert Flournoy and Hudson], S. 473; vgl. auch diese Zeitschrift, III, Teil 2, S. 533.

ländische Staatsangehörigkeit der Mutter auf ihr eheliches, legitimes oder von dem Vater anerkanntes uneheliches Kind erstreckt, soweit der Vater staatenlos ist oder seine Staatsangehörigkeit unbekannt ist; im letzten Fall, bis seine Staatsangehörigkeit festgestellt ist.

Das Prinzip des *Jus sanguinis* wird aber selten in reiner Form angenommen, und auch Gesetzgebungen, die auf diesem Prinzip aufgebaut sind, machen der Regel nach dem *Jus soli* gewisse Zugeständnisse. Solche Einschränkungen, die dabei ziemlich weitgehend sind, finden wir im iranischen Recht. Ganz allgemein wird festgestellt, daß als iranische Staatsangehörige diejenigen Personen angesehen werden, die von fremden Eltern in Iran geboren werden, sofern ein Elternteil auch in Iran geboren ist, und ferner Personen, die in Iran von einem fremden Vater geboren sind und über ein Jahr nach der Erreichung ihres 18. Lebensjahres in Iran gelebt haben (Zivilgesetzbuch, Art. 976, 4^o und 5^o). In beiden Fällen sind die Kinder der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertreter ausgenommen; ferner dürfen die betroffenen Personen in beiden Fällen im Laufe eines Jahres, nachdem sie ihr 18. Lebensjahr erreicht haben, durch schriftliche, dem iranischen Außenminister eingereichte Erklärung die iranische Staatsangehörigkeit ablehnen, allerdings unter Vorlegung einer Bescheinigung der Behörde des Staates, dem ihr Vater angehört, daß sie als Staatsangehörige dieses Staates anerkannt werden (Zivilgesetzbuch, Art. 977). Dies sind die Einschränkungen des *Jus sanguinis* allgemeiner Art. Viel tiefgreifender ist die Einschränkung, die dieses Prinzip in bezug auf Kinder solcher Ausländer erfährt, deren heimatliches Staatsangehörigkeitsrecht auf dem Prinzip des *Jus soli* aufgebaut ist: solche Kinder werden auf Grund der Gegenseitigkeit als iranische Staatsangehörige betrachtet und dürfen diese Staatsangehörigkeit nur auf Grund einer speziellen Genehmigung ablehnen (Zivilgesetzbuch, Art. 978).

Die Auswirkungen des *Jus soli* lassen sich auch im mexikanischen Recht feststellen. Die Verfassung von 1917 hat das Staatsangehörigkeitsrecht auf dem *Jus sanguinis* aufgebaut, aber den von ausländischen Eltern in Mexiko geborenen Personen das Recht gewährt, im Laufe eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit für die mexikanische Staatsangehörigkeit zu optieren¹⁾. Das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 5. I. 1934²⁾, das auf dem Prinzip des *Jus soli* aufgebaut ist, hat solchen in Mexiko geborenen Personen das Recht gewährt, auch wenn sie für die mexikanische Staatsangehörigkeit nach Erlangung der Volljährigkeit nicht optiert haben, im Laufe von zwei Jahren nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes die Option zu vollziehen (Übergangsbestimmungen, Art. 3). Diese zweijährige Frist ist dann durch Dekrete vom 3. 2. 1936 und

¹⁾ Art. 30, s. Flournoy and Hudson, S. 426.

²⁾ Cmd. 5028, S. 38ff.

vom 30. 12. 1937 verlängert worden: sie ist am 20. 1. 1939 abgelaufen.

Das *Jus soli* gilt ausnahmsweise auch in Estland, und zwar bei Staatenlosen: die estländische Staatsangehörigkeit erwerben durch Geburt in Estland geborene eheliche Kinder eines staatenlosen Vaters und uneheliche Kinder einer staatenlosen Mutter (Dekret vom 11. 4. 1938, § 3, 6^o und 7^o).

Die Danziger Novelle vom 11. 11. 1938 enthält eine Einschränkung des *Jus soli* gegenüber dem bisherigen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. 5. 1922¹⁾: § 2 dieses Gesetzes enthielt die Bestimmung, daß ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig geborenes Kind, dessen ehelicher Vater bzw. dessen uneheliche Mutter staatenlos ist und sich fünf Jahre lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgehalten hat, durch Geburt die Danziger Staatsangehörigkeit erwirbt. Diese Bestimmung ist durch § 1 der Rechtsverordnung vom 11. 11. 1938 aufgehoben worden.

2. Eheschließung und die Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Das vor dem Weltkriege unbestrittene Prinzip, laut welchem die Frau durch Eheschließung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes unter Verlust ihrer früheren Staatsangehörigkeit erwirbt, ist in den letzten Jahrzehnten in den meisten Ländern nicht mehr befolgt worden: die modernen Gesetzgebungen gewähren der Frau unter gewissen, in den einzelnen Ländern verschieden umrissenen Bedingungen, das Recht, ihre alte Staatsangehörigkeit auch in der Ehe zu behalten²⁾. Von den Gesetzen, über die hier zu berichten ist, vertritt das Staatsangehörigkeitsgesetz der Sowjet-Union den radikalsten Standpunkt in dieser Frage: Art. 5 dieses Gesetzes erklärt ausdrücklich, daß die Eingehung einer Ehe durch einen Staatsangehörigen oder eine Staatsangehörige der UdSSR. mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit der UdSSR. nicht besitzt, keine Änderung der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Das neue Gesetz geht in dieser Hinsicht noch weiter als das alte Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 4. 1931, denn letzteres erlaubte den Erwerb der Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten in vereinfachtem Verfahren³⁾; nach dem neuen Gesetz ist dies nicht mehr der Fall.

Auch das neue brasilianische Staatsangehörigkeitsgesetz betrachtet die Eheschließung nicht als Grund des Erwerbs oder des Verlustes der brasilianischen Staatsangehörigkeit; es hat in dieser Hinsicht an dem vor

¹⁾ Danziger Gbl. 1922, S. 129.

²⁾ Vgl. A. Auburtin, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau: diese Zeitschrift, VI (1936), S. 36 ff.; A. N. Makarov, La nationalité de la femme mariée: Académie de Droit international. Recueil des cours, 1937, II (60), S. 115 ff.

³⁾ Makarov, a. a. O. S. 123.

dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestehenden Rechtszustand nichts geändert¹⁾).

Ziemlich kompliziert sind die Bestimmungen des irländischen Gesetzes von 1935 über den Einfluß der Eheschließung auf die Änderung der Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wobei es fast die gleichen Vorbedingungen einer solchen Änderung für den Mann wie für die Frau aufstellt. Die Eheschließung übt grundsätzlich keine Wirkungen auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten aus (Sect. 15). Jedoch verliert der irländische Ehegatte seine Staatsangehörigkeit, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande begründen und er die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten erwirbt, es sei denn, daß er im Laufe eines Jahres nach der Eheschließung eine Erklärung über seinen Wunsch, die irländische Staatsangehörigkeit beizubehalten, der zuständigen Behörde einreicht (Sect. 16 §§ 3 und 4). Diese Bestimmungen lassen darauf schließen, daß die irländische Staatsangehörigkeit nur im Falle des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten verloren geht. Geht andererseits ein Ausländer eine Ehe mit einem irländischen Staatsangehörigen ein und begründen die Ehegatten ihren Wohnsitz in Irland, so kann die irländische Einbürgerung des ausländischen Ehegatten unter vereinfachten Bedingungen stattfinden: für den Mann kann der für die Einbürgerung erforderliche Aufenthalt in Irland auf zwei Jahre herabgesetzt werden, und die Frau kann von der Voraussetzung des vorherigen Aufenthaltes überhaupt befreit werden. In beiden Fällen muß aber bewiesen werden, daß durch Erwerb der irländischen Staatsangehörigkeit der ausländische Ehegatte seine frühere Staatsangehörigkeit verliert (Sect. 18).

Einige nicht unwesentliche Änderungen in den bisherigen Bestimmungen über die Auswirkungen der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau hat das französische Dekret vom 12. II. 1938 gebracht. Einerseits verstärkt es das Prinzip, nach welchem die Änderung der Staatsangehörigkeit nur auf ausdrückliche Willensäußerung der Ehefrau erfolgen kann. Nach der ursprünglichen Fassung des Art. 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. 8. 1927 erwarb eine Ausländerin durch Eheschließung mit einem Franzosen die Staatsangehörigkeit ihres Mannes nicht nur auf ihr ausdrückliches Gesuch (*demande expresse*), sondern auch in dem Falle, wenn nach ihrem Heimatrecht ihre Staatsangehörigkeit unbedingt derjenigen ihres Mannes folgt. Auch eine Französin, die einen Ausländer heiratete, verlor ihre französische Staatsangehörigkeit nicht nur auf ihren Wunsch, sondern auch automatisch, wenn die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nach der Eheschließung im Auslande begründeten und wenn nach dem Heimatrecht des Mannes die Frau

¹⁾ Siehe Makarov, a. a. O. S. 121. — Hervorzuheben ist, daß nach Art. 22 des neuen Gesetzes auch die Einbürgerung sich nicht auf die Ehefrau erstreckt.

unbedingt seine Staatsangehörigkeit erwarb. In der neuen Fassung des Art. 8 und in dem neu eingefügten Art. 8-bis wird der entsprechende Wunsch der Frau als einziger Grund der Änderung der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Eheschließung betrachtet. Andererseits sind durch das neue Dekret Maßnahmen getroffen, die es ermöglichen, die Einbürgerung unerwünschter Ausländerinnen durch Eheschließung mit Franzosen zu verhindern und eine gewisse Kontrolle solcher Einbürgerungen auszuüben¹⁾. Die neue Fassung des Art. 8 sagt ausdrücklich, daß die Erklärungen über den Wunsch, die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, von den Ausländerinnen vor der Eheschließung unterschrieben werden müssen²⁾. Der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit erfolgt aber nicht am Tage der Eheschließung, sondern die Erklärung wird erst 6 Monate nach diesem Tage wirksam. Im Laufe dieser 6 Monate kann die Einbürgerung einer solchen Ausländerin durch Dekret verweigert werden³⁾. Außerdem bestimmt die neue Fassung des Art. 8, daß seine Vorschriften nicht auf eine Frau Anwendung finden dürfen, die ausgewiesen worden ist oder deren Aufenthalt polizeilich bestimmt worden ist (*assignation à résidence*)⁴⁾, wenn die betreffende Verfügung nicht rechtmäßig aufgehoben ist, und ebenfalls nicht auf die Frau, die in Frankreich die Ehe unter Verletzung der Vorschriften über die Eheschließungen der Ausländer geschlossen hat⁵⁾.

Auch in Guatemala ist das Recht der verheirateten Frau, über ihre Staatsangehörigkeit zu bestimmen, anerkannt worden: nach der neuen, durch das Dekret vom 7. Oktober 1938 festgesetzten Fassung des Art. 5 des Gesetzes über die Ausländer vom 25. Januar 1936 kann eine Frau, die ihre guatemalteckische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung verloren hat, diese Staatsangehörigkeit jederzeit durch eine Erklärung an die zuständige Behörde wieder erwerben; und andererseits kann eine Ausländerin, die mit einem Staatsangehörigen von Guatemala die Ehe geschlossen hat, ohne dabei die Staatsangehörigkeit ihres Mannes er-

1) Über die vorherigen Entwürfe der entsprechenden Änderung des Art. 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und die Gründe dieser Entwürfe s. Makarov, a. a. O. S. 136, Fußnote 2.

2) Die ursprüngliche Fassung des Art. 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes enthielt nicht diese Vorschrift, sie war aber im Ausführungsdekret zu diesem Gesetz (Artt. 8 ff.) zu finden (Journal officiel vom 14. 8. 1927).

3) Ein solches erfolgt »à la demande du ministre de l'Intérieur, sur la proposition du Garde des Sceaux, ministre de la Justice, et sur avis conforme du Conseil d'Etat«.

4) Die polizeiliche Bestimmung des Aufenthaltes ist durch ein Dekret vom 2. 5. 1938 eingeführt worden: sie findet Anwendung auf Ausländer, die nicht in der Lage sind, französisches Gebiet zu verlassen und daher nicht ausgewiesen werden können. Siehe Marc Ancel, a. a. O. S. 736.

5) Auf Grund des Art. 7 des Dekrets vom 12. 11. 1938 (im Zusammenhang mit Art. 1 desselben Dekrets) darf ein Ausländer die Ehe in Frankreich nur dann schließen, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis (*permis de séjour*) für eine längere als eine einjährige Dauer hat.

worben zu haben, jederzeit diese Staatsangehörigkeit durch eine entsprechende Erklärung erwerben, falls sie ihren Wohnsitz in Guatemala hat.

Die Bestimmungen des iranischen Zivilgesetzbuches über die Auswirkung der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau nähern sich dagegen dem alten Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, obwohl auch sie im gewissen Umfang die Wirkungen dieses Prinzips einschränken.

Anschließend an Art. 1 § 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 7. September 1929¹⁾ erklärt Art. 976 § 6 des Zivilgesetzbuches, daß jede Ausländerin, die einen Iraner heiratet, die iranische Staatsangehörigkeit erwirbt²⁾. Andererseits behält aber die Iranerin, die einen Ausländer heiratet, ihre iranische Staatsangehörigkeit, soweit sie nicht nach dem Heimatrecht ihres Mannes ohne weiteres dessen Staatsangehörigkeit erwirbt (Art. 987 des Zivilgesetzbuches). Falls das Heimatrecht des Mannes es der Ehefrau freistellt, ihre alte Staatsangehörigkeit zu behalten oder die des Mannes zu erwerben, und falls sie sich für diese letztere entscheidet, darf sie mit Genehmigung des iranischen Außenministeriums diese Option vollziehen (Art. 987, Anm. 1, des Zivilgesetzbuches).

Auch in Estland erklärt das Dekret vom 11. April 1938 (§ 4, 1^o), daß Ausländerinnen durch Eheschließung mit einem Estländer die estländische Staatsangehörigkeit erwerben. Da aber dieses Dekret die Eheschließung einer estländischen Staatsangehörigen mit einem Ausländer nicht zu den Verlustgründen der Staatsangehörigkeit Estlands rechnet, muß angenommen werden, daß eine solche Eheschließung keine Wirkung auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau ausübt und daß sie ihre estländische Staatsangehörigkeit auf eigenen Wunsch nur im Wege der Ausbürgerung verlieren kann.

Gewisse Einschränkungen des Grundsatzes der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten haben auch die Niederlande, Australien und Neuseeland durchgeführt, als Folge ihres Beitrittes zu der Haager Staatsangehörigkeitskonvention von 1930³⁾.

Art. 5 des niederländischen Gesetzes vom 12. Dezember 1892, der die Vorschrift enthielt, daß die Frau während der Ehe die Staatsange-

1) Flournoy and Hudson, S. 473; vgl. diese Zeitschrift, III, Teil 2, S. 533f.

2) Eine solche ehemalige Ausländerin kann ihre frühere Staatsangehörigkeit nach dem Tode ihres Ehegatten oder nach der Ehescheidung wiedererwerben, jedoch nicht, bevor ihre Kinder das 18. Lebensjahr erreicht haben. (Art. 986 des Zivilgesetzbuches).

3) Die Artt. 8 und 9 der Haager Konvention lauten: »Art. 8: Si la loi nationale de la femme lui fait perdre sa nationalité par suite du mariage avec un étranger, cet effet sera subordonné à l'acquisition par elle de la nationalité de son mari. — Art. 9: Si la loi nationale de la femme lui fait perdre sa nationalité par suite du changement de nationalité de son mari au cours du mariage, cet effet sera subordonné à l'acquisition par elle de la nationalité nouvelle de son mari.«

hörigkeit des Mannes teilt, hat durch Art. III des Gesetzes vom 21. Dezember 1936 folgende neue Fassung bekommen:

»Die Frau folgt während der Ehe der Staatsangehörigkeit ihres Mannes, jedoch behalten die Frau eines Niederländers, der sich in einem fremden Land naturalisieren läßt, und die Niederländerin, die einen Ausländer heiratet, selbständig ihre niederländische Staatsangehörigkeit, wenn sie — jene durch die Einbürgerung ihres Mannes, und diese durch die Eheschließung, — eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erwerben und nicht erwerben können.

Die Frau, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels selbständig die niederländische Staatsangehörigkeit behalten hat, folgt während der Ehe der Staatsangehörigkeit ihres Mannes, sobald beide dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.«

Das Gesetz des Commonwealth von Australien vom 1. Dezember 1936 bestimmt, daß eine Inländerin ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer nicht verliert, soweit sie nach dem Heimatrecht ihres Mannes seine Staatsangehörigkeit nicht erwirbt (Sect. 6); das Gesetz Neuseelands vom 26. März 1935 gewährt der Inländerin das Recht, im Laufe von 12 Monaten nach der Eheschließung mit einem Ausländer zu erklären, daß sie wünsche, solange sie sich in Neuseeland aufhält, alle Rechte des britischen Staatsangehörigen zu behalten (Sect. 3, 2°).

In mehreren Ländern, die das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, sei es auch nur ausnahmsweise, aufgegeben haben, wurde der Frau, die ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung vor der neuen Regelung verloren hatte, die Möglichkeit gegeben, ihre frühere Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen. So ist in den Vereinigten Staaten durch das Gesetz vom 25. Juni 1936 den Frauen, die ihre amerikanische Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem Ausländer vor dem 22. September 1922, also vor dem sogenannten Cable Act, der der verheirateten Frau eigene Staatsangehörigkeit gewährt hat, verloren haben, das Recht zuerkannt worden, durch Eidesleistung vor dem zuständigen Gericht oder im Auslande vor dem zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten ihre amerikanische Staatsangehörigkeit wiederzuerwerben. In Mexiko, wo das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1934 das Prinzip der unabhängigen Staatsangehörigkeit der mexikanischen Frau, die einen Ausländer heiratet, eingeführt und allen Frauen, die vorher ihre mexikanische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung verloren haben, das Recht gewährt hat, im Laufe eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Begründung ihres Wohnsitzes in Mexiko und Abgabe einer entsprechenden Erklärung im Ministerium für Auswärtiges, die mexikanische Staatsangehörigkeit wiederzuerwerben (Übergangsbestimmungen, Art. 4), ist diese einjährige Frist durch Dekrete vom

3. Februar 1936 und 30. Dezember 1937 bis zum 20. Januar 1939 verlängert worden. Auch das norwegische Gesetz vom 25. Juni 1936 hat den Frauen, die ihre norwegische Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1888 (§ 6a) durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben, sie aber nach dem neuen Gesetz vom 8. August 1924 behalten würden, das Recht gewährt, durch schriftliche Erklärung ihre norwegische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen.

Die soeben genannten Gesetze sichern im gewissen Umfange die Auswirkung der neuen Bestimmungen auf bereits bestehende Ehen, um der Ehefrau den Wiedererwerb ihrer verlorenen Staatsangehörigkeit zu gewähren. Das irländische Gesetz vom 10. April 1935 will dagegen die irländische Staatsangehörigkeit denjenigen Personen entziehen, die sie nach dem neuen Gesetz nicht erworben hätten. Das Gesetz erklärt, daß auch die Eheschließungen, die zwischen dem 6. Dezember 1922 (dem Tage des Erlasses der irländischen Verfassung) und dem Tag des Inkrafttretens des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes stattgefunden haben, als solche keine Wirkung auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten haben sollen (Sect. 15, § 1). Daher verliert derjenige, der durch Eheschließung auf Grund des Art. 3 der irländischen Verfassung vom 6. Dezember 1922¹⁾ die irländische Staatsangehörigkeit erworben hat, diese Staatsangehörigkeit, soweit die Ehegatten im Laufe von zwei Jahren vor dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, oder, falls die Ehe später geschlossen worden ist, ständig im Auslande leben, wenn der betreffende Ehegatte nicht eine Erklärung abgibt, daß er die irländische Staatsangehörigkeit beibehalten will (Sect. 16).

3. Einbürgerung. — a) Anspruch auf Einbürgerung. Bei den neuesten gesetzlichen Regelungen der Staatsangehörigkeitsfragen wird gewöhnlich betont, daß die Ausländer keinen Anspruch auf Einbürgerung haben. So hebt das brasilianische Gesetz vom 25. April 1938 hervor (Art. 6), daß die Einbürgerung ein »*acto gracioso*« ist und daß sie abgelehnt werden kann, selbst wenn alle Voraussetzungen der Einbürgerung vorliegen. Das Gesetz von Guatemala über die Ausländer vom 25. Januar 1936 (Art. 60) betont, daß es dem Ministerium für Auswärtiges freisteht, dem Einbürgerungsgesuch eines Ausländers stattzugeben oder es abzulehnen. Das irländische Gesetz vom 10. April 1935 (Sect. 4 § 1) sagt auch, daß der Justizminister »*at his absolute discretion but subject to the limitations imposed by this section*« über die Einbürgerung entscheidet: die Einschränkungen der Ermessensfreiheit betreffen die Voraussetzungen der Einbürgerung. Das deutsche Gesetz vom 15. Mai 1935 enthält folgende Bestimmung:

¹⁾ Flournoy and Hudson, S. 130.

»§ 1. Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.«

Zu gleicher Zeit hat das Gesetz alle Paragraphen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgehoben, die einen Anspruch auf Einbürgerung gewährten.

Bestimmungen über den Anspruch auf Einbürgerung sind auch in den übrigen Novellen zu den Staatsangehörigkeitsgesetzen, über die hier berichtet wird, nicht zu finden.

b) Voraussetzungen der Einbürgerung. — In den meisten Staatsangehörigkeitsgesetzen werden die Voraussetzungen der Einbürgerung mehr oder weniger eingehend geregelt. Eine Ausnahme bietet in dieser Hinsicht das Sowjetstaatsangehörigkeitsgesetz: es kennt keine Voraussetzungen der Einbürgerung, bestimmt vielmehr (Art. 3), daß Ausländer »ungeachtet ihrer Nationalität und Rasse« von den zuständigen Organen eingebürgert werden dürfen.

Die Voraussetzungen der Einbürgerung in den anderen Ländern lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

aa) *Handlungsfähigkeit*. — Das brasilianische Gesetz vom 25. April 1938 betrachtet als erste Vorbedingung der Einbürgerung die »capacidad civil« (Art. 10, I), die nach dem brasilianischen Recht zu bestimmen ist (Art. 10 § 1). Das irländische Gesetz vom 10. April 1935 (Sect. 4, 2^o) stellt fest, daß die Einbürgerung nicht erteilt werden darf an eine Person, die das 21. Lebensjahr nicht erreicht hat oder die geisteskrank ist (a person of unsound mind). Das Zivilgesetzbuch von Iran (Art. 979, 1^o) bestimmt, daß Ausländer die iranische Staatsangehörigkeit erst nach Erreichung des 18. Lebensjahres erwerben können. Nur das estländische Dekret vom 11. April 1938 (§ 6, 1^o) gestattet die Einbürgerung von Personen, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, soweit sie eine entsprechende Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder besitzen.

bb) *Vorheriger Aufenthalt*. — Die meisten Staatsangehörigkeitsgesetze zählen zu den Bedingungen der Einbürgerung den vorherigen Aufenthalt im Lande, dessen Angehörigkeit erworben werden soll, wobei die Fristen dieses Aufenthaltes verschieden bestimmt werden. Von den Gesetzen, über die hier berichtet wird, stellt das brasilianische Gesetz die längste Frist auf: es fordert einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Brasilien, unmittelbar vor der Einbürgerung (Art. 10, II). Allerdings kann die Regierung eine vorübergehende Abwesenheit, die nicht über zwei Jahre gedauert hat, als unschädlich für die Unterbrechung des zehnjährigen Aufenthaltes behandeln (Art. 10 § 2). Das irländische Gesetz (Sect. 4, 3^ob) fordert einen ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahre vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuches und außerdem einen vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt während der acht

Jahre, die diesem einen Jahr vorausgehen, oder einen Aufenthalt mit Unterbrechungen im Laufe dieser 8-Jahres-Frist, wenn der Aufenthalt im ganzen nicht weniger als vier Jahre gedauert hat. Im iranischen Zivilgesetzbuch (Art. 979, 2^o) wird ein fünfjähriger Aufenthalt im Lande (ohne oder mit Unterbrechung) als Vorbedingung der Einbürgerung betrachtet.

In Costa Rica ist der in der Verfassung von 1871 (Art. 6, 3^o)¹⁾ vorgesehene einjährige Aufenthalt durch das Gesetz der verfassunggebenden Versammlung vom 15. Juli 1935 auf fünf Jahre erhöht worden.

Auch in Guatemala ist jetzt (Art. 64 des Gesetzes über die Ausländer in der Fassung des Dekrets vom 7. Oktober 1938) eine 5jährige ununterbrochene Aufenthaltsfrist eingeführt worden; bei unterbrochenem Aufenthalt muß der Antragsteller beweisen, daß er sich im ganzen nicht weniger als 10 Jahre in Guatemala aufgehalten hat und daß er zur Zeit des Antrages daselbst seinen Wohnsitz hat.

Das estländische Dekret vom 11. April 1938 (§ 6, 2^o) erklärt, daß eine Person, die die Einbürgerung beantragt, wenigstens 2 Jahre vor und ein Jahr nach dem Tage der Einreichung des Gesuches ihren ständigen Wohnort innerhalb Estlands gehabt haben muß.

In den Vereinigten Staaten, wo eine fünfjährige Aufenthaltsfrist besteht²⁾, sind jetzt ausführliche Vorschriften erlassen worden über die Bedingungen des Aufenthaltes im Auslande, der diese Aufenthaltsfrist nicht unterbricht (Act of June 25, 1936, ersetzt durch Joint Resolution of June 29, 1938). Die Abwesenheit aus den Vereinigten Staaten für eine Zeit, die länger als 6 Monate, aber nicht über 1 Jahr dauert, unterbricht die Aufenthaltsfrist, wenn die betreffende Person dem Naturalization Court nicht nachweist, daß sie einen vernünftigen Grund (reasonable cause) für ihre Abwesenheit gehabt hat. Abwesenheit über 1 Jahr unterbricht die Aufenthaltsfrist nicht, es sei denn, daß die betreffende Person zu einer »permanent residence« in den Vereinigten Staaten zugelassen war, daraufhin mindestens 1 Jahr daselbst gewohnt, eine Erklärung über den Wunsch, sich einbürgern zu lassen, abgegeben hat und auf Grund eines Vertrages mit der amerikanischen Regierung oder im Dienste eines amerikanischen wissenschaftlichen Instituts oder einer amerikanischen Firma ins Ausland geht; vor der Reise muß dabei dem Labour Secretary der entsprechende Zweck der Abwesenheit bewiesen werden.

Die meisten Staaten stellen aber nicht nur Aufenthaltsfristen fest, sondern erlauben auch, zugunsten gewisser Kategorien von Personen diese Fristen zu kürzen. So kann nach dem brasilianischen Gesetz vom

¹⁾ Flournoy and Hudson, S. 185.

²⁾ Naturalization Act of June 29, 1906, Sect. 4, Subdivision 4: Flournoy and Hudson, S. 582f.

25. April 1938 (Art. 11) die Aufenthaltsfrist nach Ermessen der Regierung gekürzt werden für eine Person, die einer der folgenden Voraussetzungen entspricht: 1. brasilianische Kinder hat; 2. mit einem Brasilianer oder einer Brasilianerin verheiratet ist oder verheiratet war; 3. ein Kind eines Brasilianers ist; 4. ein Kind eines naturalisierten Ausländers ist, das im Auslande vor dessen Einbürgerung geboren ist; 5. unbewegliche Güter in Brasilien im Werte von mindestens 50 Millionen Reis besitzt; 6. sich durch wissenschaftliche, künstlerische oder professionelle Fähigkeiten empfohlen hat; 7. für Brasilien erhebliche Dienste geleistet hat oder leisten kann; 8. in einer Gesandtschaft oder in einem Konsulat Brasiliens angestellt war und im Laufe von 20 Jahren guten Dienst geleistet hat. Nach dem estländischen Dekret vom 11. April 1938 (§ 7) bedarf es keiner Aufenthaltsdauer: 1. bei Personen estnischer Abstammung; 2. bei Personen, die auf staatlichem, militärischem oder gesellschaftlichen Gebiet besondere Verdienste um die Republik haben, oder durch ihre Fähigkeiten, ihr Wissen oder ihre Leistungen allgemein bekannt sind; 3. bei Staatenlosen, die bis zum Tage der Einreichung des Einbürgerungsgesuches wenigstens 10 Jahre ihren ständigen Wohnort in Estland gehabt haben. Nach dem irländischen Gesetz kann von der Aufenthaltsfrist befreit werden: die Witwe eines Ausländers, die ihre irländische Staatsangehörigkeit in der oben geschilderten Weise (vgl. oben S. 540) verloren hat (Sect. 4, 5^o); bei einer Person, die im Auslande im irländischen Dienst stand, kann diese Dienstzeit als Aufenthalt in Irland anerkannt werden (Sect. 4, 6^o). Nach dem iranischen Zivilgesetzbuch (Art. 979) ist der Aufenthalt im Auslande im Dienste der iranischen Regierung als Aufenthalt in Iran zu betrachten, und außerdem darf die Regierung auf die Voraussetzung des Aufenthaltes bei Einbürgerung folgender Kategorien von Personen verzichten: bei Personen, die dem Iran wesentliche Dienste geleistet haben, die mit iranischen Frauen verheiratet sind und Kinder haben, die hohe wissenschaftliche Auszeichnungen erworben haben oder Spezialisten in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind. Auch in Haiti, wo die Aufenthaltsfrist zwei Jahre beträgt¹⁾, hat der Art. 6 des Staatsangehörigkeitgesetzes von 1907, der die Aufenthaltsfrist in einigen Fällen auf 1 Jahr kürzte, durch das Gesetz vom 29. November 1937 eine neue Fassung bekommen. Jetzt gilt die einjährige Frist für diejenigen Personen, die eine Staatsangehörige von Haiti heiraten, die dem Lande wesentliche Dienste geleistet haben oder hervorragende Fähigkeiten besitzen, ferner für solche, die in das Land gekommen sind, um daselbst erhebliche Kapitalien zur Entwicklung der Industrie oder der Landwirtschaft anzulegen. Von der Aufenthaltsfrist kann schließlich gänzlich befreit werden ein Ausländer, der bereits in

¹⁾ Staatsangehörigkeitgesetz vom 22. 8. 1907, Art. 5: Flournoy and Hudson, S. 328.

Unternehmungen von Haiti untergebrachte Kapitalien besitzt. In Guatemala kann nach der neuen Fassung des Art. 64 des Gesetzes über die Ausländer (Dekret vom 7. Oktober 1938) ein Ausländer, der sich weniger als 5, aber mehr als 2 Jahre im Lande aufgehalten hat, eingebürgert werden, falls er Grundstücke oder Industrieunternehmungen im Werte von über 20 000 000 Quetzales besitzt. Aber auch von dieser Vorbedingung kann ein Antragsteller befreit werden, falls er sich 2 Jahre im Lande aufgehalten hat und ihm wesentliche Dienste geleistet oder zu seiner kulturellen und wissenschaftlichen Entwicklung beigetragen hat. Auch in Lettland kann jetzt nach dem neuen Gesetz vom 20. September 1938 das Ministerkabinett die fünfjährige Aufenthaltsfrist denjenigen Ausländern kürzen, die im lettländischen Heere gedient haben oder dienen, oder wenn in besonderen Fällen der Innenminister sich für ihre Einbürgerung einsetzt.

cc) *Absicht, im Staate, in dem die Einbürgerung beantragt wird, zu leben.* — Nach dem irländischen Gesetz vom 10. April 1935 gehört zu den Voraussetzungen der Einbürgerung die *bona fide*-Absicht, nach dem Erwerb der irländischen Staatsangehörigkeit »to have his usual or principal place of residence in Saorstát Eireann« (Sect. 4, 3^o, c). Das brasilianische Gesetz vom 25. April 1938 (Art. 27) betrachtet zweijährigen der Einbürgerung folgenden Aufenthalt in dem Staate, dessen Angehöriger der Naturalisierte früher war, als Verzicht auf die bereits erfolgte Einbürgerung. Ferner wird fünfjähriger ausländischer Aufenthalt als Verzicht auf die Einbürgerung angesehen, wenn die betreffende Person nicht nachweist, daß sie die Absicht hat, nach Brasilien zurückzukehren, und daß ihr Aufenthalt im Auslande aus bestimmten im Gesetz aufgezählten Gründen stattfindet (Gesundheit, geschäftliche Tätigkeit im Interesse brasilianischer Firmen usw.). Auch in Guatemala verliert nach dem Gesetz vom 25. Januar 1936 (Art. 70) ein naturalisierter Ausländer die guatemalteckische Staatsangehörigkeit, wenn er über 2 Jahre aus dem Lande abwesend ist, soweit er nicht eine Genehmigung vom Ministerium für Auswärtiges für weiteren Aufenthalt im Auslande bekommt; diese Genehmigung darf aber nur auf weitere 2 Jahre erteilt werden, nach deren Ablauf die betreffende Person nach Guatemala kommen und mindestens 5 Jahre daselbst wohnen muß.

dd) *Erfüllung der Militärdienstpflicht in dem Heimatstaate.* — Diese Voraussetzung der Einbürgerung stellen das brasilianische Gesetz (Art. 8) und das iranische Zivilgesetzbuch auf (Art. 979, 3^o: die sich einbürgernden Personen müssen nachweisen, daß sie nicht Fahnenflüchtige sind).

ee) *Unbescholtener Lebenswandel.* — Im brasilianischen und im irländischen Gesetz finden wir zuerst allgemeine Anforderungen eines guten Benehmens (brasilianisches Gesetz, Art. 10, V: »bom procedimento moral

e civil«; irländisches Gesetz, Sect. 4, 3^o: »good character«). Auch in Guatemala fordert die neue Fassung des Art. 64 des Gesetzes über die Ausländer (Dekret vom 7. Oktober 1938) eine »buena conducta«, und Art. 65 dieses Gesetzes verbietet die Einbürgerung von Personen, die wegen eines »delito grave« verurteilt sind, und von denen, die das Gesetz als unerwünschte Ausländer betrachtet. Das brasilianische Gesetz verlangt ferner, daß die betreffende Person nicht strafrechtlich verfolgt oder vorbestraft war wegen einer Reihe im Gesetz aufgezählter Verbrechen (Art. 10, VI). Eine entsprechende Vorschrift finden wir auch im iranischen Zivilgesetzbuch (Art. 979, 4^o), das von Verurteilung wegen schwerer, nicht politischer Straftaten spricht. Das brasilianische Gesetz (Art. 10, VII) fordert schließlich, daß die Personen, die die brasilianische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, sich nicht zu Lehren bekennen, die sich gegen die politischen und sozialen Institutionen richten.

ff) *Sonstige Voraussetzungen.* — Außer allen bereits erwähnten Vorbedingungen der Einbürgerung finden wir im brasilianischen Gesetz noch zwei weitere: der Einzubürgernde muß 1. einen Beruf ausüben oder Vermögen besitzen, die ihm genügende Einkünfte sichern, um sich selbst und seine Familie zu unterhalten (Art. 10, IV) und 2. der portugiesischen Sprache mächtig sein (Art. 10, III). Auch in Guatemala wird als Vorbedingung der Einbürgerung betrachtet, daß der Antragsteller »tiene renta, profesión, arte, oficio u otra manera decorosa de vivir« (Art. 64 des Gesetzes über die Ausländer in der Fassung des Dekrets vom 7. Oktober 1938). Außerdem wird die Einbürgerung der Angehörigen von Staaten untersagt, die sich im Kriegszustand mit Guatemala befinden (Art. 65). Das estländische Dekret vom 11. April 1938 (§ 6, 3^o) erklärt, daß die Person, die sich einbürgern will, die estnische Sprache verstehen muß; jedoch können von dieser Vorbedingung alle diejenigen Personen befreit werden, denen auch die Aufenthaltsfrist gekürzt werden darf (s. oben S. 547).

c) *Verfahren.* — Ohne auf alle Einzelheiten des Einbürgerungsverfahrens näher einzugehen, muß hervorgehoben werden, daß die Entscheidung über die Einbürgerung nach allen Gesetzen, über die hier berichtet wird, letzten Endes den Regierungsorganen zukommt. Die Beteiligung von Gerichtsorganen beim Einbürgerungsverfahren ist nur im brasilianischen Gesetz vorgesehen. Die Prüfung aller Vorbedingungen der Einbürgerung muß in einer Sitzung des zuständigen Gerichts unter Beteiligung des Staatsanwalts stattfinden (Artt. 12 ff. des Gesetzes vom 25. April 1938): dann geht aber das Einbürgerungsgesuch über den Gouverneur des betreffenden Staates an die Ministerien für Inneres und für Justiz, die Einbürgerung selbst erfolgt durch Dekret des Präsidenten der Republik (Art. 17), welches dann dem Richter, der die Vorbedingungen der Einbürgerung geprüft hat, zugesandt wird; in einer öffent-

lichen Sitzung des Gerichts wird daraufhin das Dekret dem Sich-Einbürgernden ausgehändigt, nachdem er den Eid geleistet hat (Art. 19). Somit ist das Gericht an der Entscheidung über die Einbürgerung nicht beteiligt. Die nach dem Danziger Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. Mai 1922 bestehende Möglichkeit, in gewissen Fällen gegen den Bescheid des Senats in Einbürgerungssachen eine Klage bei dem Obergericht der Freien Stadt Danzig einzulegen (§ 23), ist durch die Rechtsverordnung vom 11. November 1938 (§ 1) aufgehoben worden: auch hier sind nunmehr die Gerichtsorgane bei den Entscheidungen über Staatsangehörigkeitsfragen ausgeschaltet worden.

In Irland entscheidet über die Einbürgerung der Justizminister (Gesetz vom 10. April 1935, Sect. 1, 4), in Estland die Regierung (Dekret vom 11. April 1938, § 8), in Iran der Ministerrat (Zivilgesetzbuch, Art. 983), in der Sowjet-Union das Präsidium des Obersten Rates (Gesetz vom 19. August 1938, Art. 3).

d) Einbürgerung durch Eintritt in den Staatsdienst. — Das soeben genannte Gesetz von Guatemala (Art. 67) kennt außer der Naturalisation auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Ausländers eine stillschweigende Einbürgerung (*naturalización tácita*), die durch Annahme von öffentlichen Ämtern erfolgt, für die das Gesetz die Inländereigenschaft erfordert.

e) Wirkung der Einbürgerung. — Die Einbürgerung verleiht der Regel nach den Status des Inländers mit allen Rechten und Pflichten, die mit diesem Status verknüpft sind. Ausnahmsweise werden jedoch dem in den Staatsverband neu aufgenommenen Bürger Einschränkungen auferlegt, die seine Rechtslage von der der Inländer durch Geburt unterscheiden lassen. Solche Einschränkungen enthält die neue Fassung des Art. 6 Abs. 5 ff. des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927 (siehe Art. 20 des Dekrets mit Gesetzeskraft vom 12. November 1938). Die allgemeine Regel wird folgendermaßen formuliert:

»L'étranger naturalisé jouit de tous les droits attachés à la qualité de Français.«

Sie erfährt jedoch folgende Ausnahmen:

»Néanmoins, lorsque la qualité de citoyen français est nécessaire pour permettre l'inscription sur les listes électorales quelles qu'elles soient, il ne devient électeur qu'à l'expiration d'un délai de cinq années à dater du décret de naturalisation.

Lorsque l'exercice de fonctions ou de mandats électifs est conditionné par la qualité de citoyen français, le naturalisé ne pourra être investi de ces fonctions ou mandats, que dix ans après le décret de naturalisation.«

In diesen beiden Fällen genießt jedoch der Naturalisierte alle Rechte des Inländers, wenn er die seinem Alter entsprechende Militärdienst-

pflicht erfüllt hat. Die erwähnte 10jährige Frist kann nach Ablauf von 5 Jahren angesichts besonderer Gründe durch Dekret aufgehoben werden.

Es besteht aber noch eine weitere Einschränkung, die in Art. 6 Abs. 10 folgendermaßen formuliert ist:

»Pendant dix ans, à partir du décret qui lui a conféré la naturalisation, l'étranger ne peut être nommé à des fonctions publiques rétribuées par l'Etat, inscrit à un barreau ou nommé titulaire d'un office ministériel.«

Aber auch diese Einschränkung trifft diejenigen Personen nicht, die mindestens 5 Jahre Militärdienst absolviert haben.

Das Gesetz von Guatemala über die Ausländer vom 25. Januar 1936 enthält eine allgemeine Bestimmung (Art. 68), daß der Naturalisierte alle Rechte genießt und allen Verpflichtungen unterworfen ist, die den Inländern zukommen, soweit diese Rechte keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen.

f) Bedingte Einbürgerung. — Durch ein Gesetz vom 1. April 1936 ist in der Dominikanischen Republik eine bedingte Einbürgerung eingeführt worden für Einwanderer, die auf Grund besonderer Verträge zu landwirtschaftlicher Arbeit in den staatlichen landwirtschaftlichen Siedlungen verwandt werden. Diese bedingte Einbürgerung kann auf die Frau und die Kinder des Einwanderers erstreckt werden. Die Einbürgerung wird solchen Einwanderern unter der Bedingung des guten Verhaltens, der Befolgung der Verfassung und aller Gesetze der Republik, der Enthaltung von allen gegen die Regierung gerichteten Handlungen und der Verpflichtung, die ihre Zulassung in das Land begründende landwirtschaftliche Betätigung auch auszuüben, verliehen (Art. 10). Falls gegen eine dieser Bedingungen verstoßen wird, wird die Einbürgerung ohne weiteres entzogen. Nach Ablauf von 5 Jahren, falls der Naturalisierte keine Gründe zum Widerruf der bedingten Einbürgerung gegeben hat, wird die Naturalisation endgültig (Art. 11).

4. Verlust der Staatsangehörigkeit. — a) Ausbürgerung. — Das Staatsangehörigkeitsrecht kennt zwei Prinzipien, auf denen die Regelung der Ausbürgerung aufgebaut sein kann: das Prinzip des automatischen Verlustes der Staatsangehörigkeit und das Prinzip, nach welchem der Austritt aus dem Staatsverbande eine vorherige Genehmigung der Regierung erfordert. In den Gesetzen, über die hier berichtet wird, finden wir diese beiden Grundsätze: den ersten in Brasilien, Frankreich, Irland; den zweiten in Estland, Iran und der Sowjet-Union.

Nach brasilianischem Gesetz vom 25. April 1938 (Art. 2, a) wird die brasilianische Staatsangehörigkeit verloren durch freiwilligen Erwerb

einer fremden Staatsangehörigkeit¹⁾. Eine analoge Bestimmung enthält das französische Gesetz²⁾. Auch nach dem irländischen Gesetz vom 10. April 1935 (Sect. 21) hat der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch eine Person, die das 21. Lebensjahr erreicht hat, den Verlust der irländischen Staatsangehörigkeit zur Folge. Jeder irländische Staatsangehörige, der vor der Erreichung des 21. Lebensjahres eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die irländische Staatsangehörigkeit, wenn er im Laufe eines Jahres nach der Erreichung des 21. Lebensjahres eine diesbezügliche Erklärung dem Justizminister abgibt.

Der Grundsatz des automatischen Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit erfährt aber in einigen Gesetzgebungen gewisse Einschränkungen. So hat auch die neue Fassung des Art. 9 des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927 die Vorschrift beibehalten, nach welcher die fremde Einbürgerung eines Franzosen im Laufe von 10 Jahren nach seinem Eintritt in aktiven Militärdienst oder nach seiner Eintragung auf die »tableaux de recensement«, falls er vom aktiven Dienst befreit ist, nur dann den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat, wenn die fremde Einbürgerung von der französischen Regierung genehmigt worden war.

Im litauischen Recht, das auch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als Grund des Verlustes der litauischen kennt³⁾, ist jetzt durch Gesetz vom 18. November 1937 ein weiterer automatischer Verlustgrund eingeführt worden, nämlich der Aufenthalt im Auslande über zwei Jahre ohne Auslandspaß oder mit einem ungültigen Auslandspaß, wenn der Innenminister solchen Aufenthalt nicht für entschuldbar erklärt.

Wie bereits erwähnt, erfordert in Estland, in Iran und in der UdSSR. die Ausbürgerung eine vorherige Genehmigung der Regierung: nach dem estländischen Dekret vom 11. April 1938 (§ 19) entscheidet über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit die Regierung, nach Art. 988, 2^o des iranischen Zivilgesetzbuches wird diese Genehmigung vom Minister-

1) Neben der fremden Einbürgerung wird auch der Eintritt in fremde Dienste ohne Genehmigung des Präsidenten der Republik, wie auch freiwillige Leistung des Militärdienstes als Grund des Verlustes der brasilianischen Staatsangehörigkeit betrachtet (Art. 2, b). — Auch nach dem Gesetz von Guatemala über die Ausländer vom 25. 1 1936 (Art. 6) wird der Eintritt in fremde Dienste ohne Genehmigung der eigenen Regierung als Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit betrachtet.

2) Siehe die neue Fassung des Art. 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. 8. 1927: »Perdent la nationalité de Français: 1^o Le Français naturalisé à l'étranger ou celui qui acquiert sur sa demande une nationalité étrangère par l'effet de la loi, après l'âge de 21 ans.«

3) Siehe H. Rołnik, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Republik Litauen: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, VII, 1, S. 116.

rat erteilt, nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz der Sowjet-Union (Art. 4) vom Präsidium des Obersten Rates der UdSSR.

Es muß hervorgehoben werden, daß nach dem estländischen Dekret der Beschluß der Regierung über die Entlassung aus der estländischen Staatsangehörigkeit erst an dem Tage in Kraft tritt, an dem der Entlassene den Beweis dafür unterbreitet, daß er in die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates aufgenommen worden ist (§ 21 Abs. 1): die Ausbürgerung ohne Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ist daher nach estländischem Recht unmöglich. Andererseits verliert der Beschluß über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit seine Gültigkeit, falls der Entlassene wenigstens ein Jahr nach der Ausbürgerung seinen Wohnsitz in Estland beibehält (§ 21 Abs. 2).

Es muß schließlich erwähnt werden, daß nach der neuen Fassung des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, das den freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als Grund des Verlustes der niederländischen Staatsangehörigkeit betrachtet, der Verlust dieser Staatsangehörigkeit ausgesprochen werden kann auf Gesuch eines volljährigen Mannes oder einer volljährigen unverheirateten Frau, falls sie neben der niederländischen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, die ohne ihre Willensäußerung erworben worden ist, und sie ihren gewöhnlichen oder Hauptaufenthalt im Auslande haben (Art. IV des Gesetzes vom 21. Dezember 1936).

b) Entziehung der Staatsangehörigkeit. — Neben dem Austritt aus dem Staatsverband, der auf den Willen der betreffenden Person zurückzuführen ist, besteht in den meisten Rechtsordnungen die Möglichkeit der Entziehung der Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen, wobei in den letzten Jahren in einer Reihe von Ländern die Tendenz unverkennbar ist, diese Möglichkeit rechtlich auszubauen und praktisch auszunutzen. Hier muß zwischen der Aberkennung der Staatsangehörigkeit im allgemeinen und dem Widerruf der Einbürgerung unterschieden werden¹⁾.

aa) *Aberkennung der Staatsangehörigkeit.* — Die weitgehendsten Bestimmungen über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit enthält das Staatsangehörigkeitsgesetz der Sowjet-Union. Das Gesetz kennt die Aberkennung der Staatsangehörigkeit a) durch Beschluß eines Gerichts und b) durch eine spezielle Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates. Die gerichtliche Aberkennung ist nur in den in den Strafgesetzbüchern der einzelnen Bundesrepubliken vorgesehenen Fällen möglich: sie betreffen fast alle »gegenrevolutionäre«, also politische, Delikte²⁾.

1) Vgl. Berthold Schenk Graf von Stauffenberg, Die Entziehung der Staatsangehörigkeit und das Völkerrecht: diese Zeitschrift, IV (1934), S. 261 ff.

2) S. diese Zeitschrift, VIII (1938), S. 804.

Die Aberkennung der Sowjetstaatsangehörigkeit durch Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates ist an keine Voraussetzung gebunden und liegt im freien Ermessen dieses Organs¹⁾.

In anderen Ländern werden dagegen gewisse Voraussetzungen der Aberkennung der Staatsangehörigkeit festgesetzt. So kann nach dem polnischen Gesetz vom 31. März 1938 (Art. 1) die polnische Staatsangehörigkeit einem Polen, der sich im Ausland aufhält, entzogen werden, wenn er a) sich im Ausland in einer der polnischen Staat schädigenden Weise betätigt hat, b) seit der Entstehung des polnischen Staates sich mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten und die Verbindung mit dem polnischen Staatswesen verloren hat oder wenn er c) auf Aufforderung einer auswärtigen Behörde der polnischen Republik nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Polen zurückgekehrt ist. Die Entscheidung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit trifft auf Antrag des Ministers für Auswärtiges der Innenminister; sie bedarf keiner Begründung, kann aber beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 2)²⁾.

Nach estländischem Dekret vom 11. April 1938 (§ 23) wird durch Beschluß der Regierung die Staatsangehörigkeit aberkannt: 1. Personen, die eine fremde Staatsangehörigkeit ohne Entlassung aus der estländischen Staatsangehörigkeit erworben haben; 2. Personen, die ohne Genehmigung der Regierung Estlands in den Staats- oder Militärdienst eines anderen Staates eingetreten sind; 3. Personen, die ohne Genehmigung der estländischen Regierung militärisch organisierten oder militärische Übungen ausführenden ausländischen Organisationen angehören.

In Lettland, wo bereits durch ein Gesetz vom 2. Juni 1927 bestimmt war, daß Personen, die im Ausland leben und sich der lettländischen Militärpflicht entziehen, durch das Ministerkabinett der lettländischen

¹⁾ Einige Tage nach dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. 8. 1938 hat das Präsidium des Obersten Rates von dieser seiner Befugnis Gebrauch gemacht und durch Verordnung vom 25. 8. 1938 die Sowjetstaatsangehörigkeit 434 Personen entzogen (Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 30. 9. 1938, Nr. 12), ohne daß irgendwelche Gründe dieser Entziehung veröffentlicht wurden.

²⁾ An dieses polnische Gesetz schließt sich die Danziger Rechtsverordnung vom 11. 11. 1938 an, indem sie in das Danziger Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. 5. 1922 folgenden § 15 a einfügt:

»Einem Danziger Staatsangehörigen, der sich im Ausland aufhält, kann die Danziger Staatsangehörigkeit vom Senat entzogen werden, wenn er

a) im Auslande eine der Freien Stadt Danzig zum Schaden gereichende Tätigkeit ausgeübt hat, oder

b) sich im Auslande ununterbrochen mindestens 5 Jahre lang aufhält und dabei die Verbindung mit der Freien Stadt Danzig verloren hat, oder

c) ungeachtet einer Aufforderung des Staats innerhalb einer in der Aufforderung ihm gesetzten Frist nicht in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehrt.«

Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden können¹⁾, ist durch das Gesetz vom 20. September 1938 die entsprechende Befugnis des Ministerkabinetts auch auf Personen erstreckt worden, die sich einer Lettland schädigenden Tätigkeit schuldig machen.

bb) *Widerruf der Einbürgerung*. — Eine sehr weit gefaßte Formel bringt das irländische Gesetz vom 10. April 1935. Zuerst wird eine ganz allgemeine Befugnis des Justizministers festgesetzt (Sect. 10, 1^o):

»The Minister may at any time, on his own motion and at his absolute discretion, by order revoke any certificate of naturalisation issued under this Act.«

Dann werden die einzelnen Gründe des Widerrufs der Einbürgerung aufgezählt (Sect. 10, 2^o). Der Justizminister widerruft die Einbürgerung, wenn er sich vergewissert:

a) daß die Ausstellung der Einbürgerungsurkunde durch Betrug oder durch Fälschung oder Verheimlichung von Tatsachen erzielt worden ist,

b) daß im Laufe von 5 Jahren nach der Einbürgerung der Naturalisierte von einem Gericht verurteilt worden ist zu Strafen, deren Mindestmaß im Staatsangehörigkeitsgesetz festgesetzt ist,

c) daß der Naturalisierte zur Zeit der Ausstellung der Einbürgerungsurkunde nicht von »good character« war,

d) daß der Naturalisierte nicht weniger als 7 Jahre nach der Einbürgerung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, ohne mit Irland wesentliche Verbindung (substantial connection) aufrecht zu erhalten,

e) daß der Naturalisierte, nach den Gesetzen eines Landes, das mit Irland Krieg führt, dessen Staatsangehöriger ist.

Das iranische Zivilgesetzbuch sieht den Widerruf der Einbürgerung durch Beschluß des Ministerrates vor, falls es sich im Laufe von 5 Jahren nach der Ausstellung der Einbürgerungsurkunde herausstellt, daß der Naturalisierte ein Fahnenflüchtiger ist oder daß er vor dem Ablauf der iranischen strafrechtlichen Verjährungsfristen erheblicher Straftaten überführt worden ist (Art. 981). Außer diesen allgemein gefaßten Gründen des Widerrufs der Einbürgerung zählt das iranische Zivilgesetzbuch noch spezielle Gründe auf, die für im Auslande lebende Naturalisierte gelten: ihre Einbürgerung wird widerrufen, falls sie sich gegen die innere oder äußere Sicherheit von Iran betätigen oder gegen die nationale Verfassungsordnung und gegen die Freiheit des Landes arbeiten oder der iranischen Militärdienstpflicht nicht nachkommen (Art. 981, Anm.).

Nach dem brasilianischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 25. April 1938 (Art. 24) kann die Regierung die Einbürgerung widerrufen, falls

¹⁾ Siehe Paul Mintz, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Republik Lettland: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VII, 1, S. 77.

der Naturalisierte eine politische oder soziale Tätigkeit ausübt, die dem nationalen Interesse schädlich ist.

Die wesentlichste Neuerung, die die neue, durch das Dekret vom 12. November 1938 eingeführte Fassung des Art. 10 des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes bringt, besteht darin, daß der Widerruf der Einbürgerung, der auch der ursprünglichen Fassung dieses Artikels bekannt war, jetzt nicht mehr wie früher auf gerichtlichem Wege erfolgt, sondern auf dem Verwaltungswege. Der Widerruf erfolgt jetzt auf Initiative des Innenministers durch Dekret »*rendu sur la proposition du garde des Sceaux, ministre de Justice, et sur avis conforme du Conseil d'Etat*«. Aber auch die Bestimmungen über die Gründe des Widerrufs der Einbürgerung haben jetzt eine neue Fassung bekommen: der Paragraph, in dem über die für die innere oder äußere Sicherheit des Staates schädliche Betätigung die Rede war, hat jetzt folgende Fassung bekommen: »*Pour avoir accompli des actes contraires à l'ordre public, à la sureté intérieure ou extérieure de l'Etat ou au fonctionnement de ses institutions*«. Ferner ist neben Handlungen zugunsten eines fremden Landes, die mit der Eigenschaft eines französischen Staatsangehörigen unvereinbar sind, und neben der Fahnenflucht, die als Gründe des Widerrufs auch der ursprünglichen Fassung des Art. 10 bekannt waren, ein weiterer Grund angenommen worden: »*Pour avoir, en France ou à l'étranger, commis un crime ou un délit ayant entraîné une condamnation à une peine d'au moins une année d'emprisonnement*«. Schließlich ist ein neuer Art. 7-bis eingefügt worden, der die Entziehung der Einbürgerung gestattet, wenn der Naturalisierte eine falsche Erklärung abgegeben, oder ein Aktenstück, das eine lügenhafte oder irriige Behauptung enthält, vorgelegt, oder betrügerische Handlungen vorgenommen hat, um die Einbürgerung zu erlangen. Das die Einbürgerung widerrufende Dekret muß im Laufe von 10 Jahren nach der Entdeckung des Betrages erlassen werden.

5. Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit. — Abgesehen von einigen Ausnahmefällen, ist der Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit der Regel nach den allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung unterworfen. Diese allgemeine Regel finden wir auch in dem brasilianischen Gesetz vom 25. April 1938 (Art. 2 § 1). Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch die Wiedereinbürgerung einer Person, die ihre Staatsangehörigkeit vorher verloren hat, erschwert oder erleichtert werden.

Ein Beispiel der erschwerten Wiedereinbürgerung liefert das cubanische Recht: nach Art. 23 des cubanischen Zivilgesetzbuches konnte ein Cubaner, der seine Staatsangehörigkeit durch Annahme von Ämtern bei einer fremden Regierung ohne Genehmigung des Senats oder durch Eintritt in einen fremden Militärdienst ohne diese Genehmigung verloren

hatte, sie nur mit vorheriger Genehmigung des Senats wiedererwerben¹⁾. Durch Dekret mit Gesetzeskraft vom 28. März 1936 ist diese letztere Genehmigung durch die Genehmigung des Präsidenten der Republik ersetzt worden.

Einen erleichterten Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit finden wir im Gesetz von Guatemala über die Ausländer vom 25. Januar 1936 (Art. 3): ein im Auslande naturalisierter Guatemalteke erwirbt seine frühere Staatsangehörigkeit *ipso facto* durch Rückkehr nach Guatemala und die Gründung seines Wohnsitzes daselbst (nur die politischen Rechte eines Bürgers erwirbt er erst nach zwei Jahren, gerechnet von seiner Rückkehr).

Auch das estländische Dekret vom 11. April 1938 (§ 25) kennt einen erleichterten Wiedererwerb der estländischen Staatsangehörigkeit: er ist denjenigen Personen gesichert, die diese Staatsangehörigkeit durch Entlassung verloren haben: der Wiedererwerb erfolgt auf Grund einer diesbezüglichen Mitteilung, die, falls die betreffende Person in Estland wohnt, an den Bürgermeister oder Kreisältesten zu richten ist, und, falls die betreffende Person im Auslande ihren Wohnsitz hat, — an den estländischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder Innenminister; dieser Mitteilung muß eine Erklärung beigefügt werden, daß die betreffende Person auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet.

Über erleichterten Wiedererwerb der durch Eheschließung verlorenen Staatsangehörigkeit von Ehefrauen ist bereits oben berichtet worden²⁾. Das irländische Gesetz vom 10. April 1935 erteilt das Recht eines vereinfachten Wiedererwerbs auch der Witwe, die durch Eheschließung mit einem Ausländer ihre irländische Staatsangehörigkeit verloren hat, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat (Sect. 14): der Wiedererwerb erfolgt durch Abgabe einer Erklärung der Betreffenden an den Justizminister, daß sie die Absicht habe, auch weiter in Irland zu wohnen und daß sie ihre frühere Staatsangehörigkeit wiedererwerben wolle.

6. Staatsangehörigkeitswechsel der Eltern und Staatsangehörigkeit der Kinder. — Die Bestimmungen der neueren Gesetze über dieses Problem lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Eine allgemeine Formulierung bringt das neue Sowjetstaatsangehörigkeitsgesetz vom 19. August 1938. Art. 6 dieses Gesetzes lautet:

»Bei einer Änderung der Staatsangehörigkeit der Eltern, infolgeder beide Eltern Staatsangehörige der UdSSR. werden oder beide aus der Staatsangehörigkeit der UdSSR. austreten, ändert sich entsprechend die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht er-

¹⁾ Vgl. Flournoy and Hudson, S. 194.

²⁾ Siehe S. 543.

reicht haben. Die Änderung der Staatsangehörigkeit der Kinder im Alter von 14 bis 18 Jahren kann nur mit ihrem Einverständnis erfolgen.

In den übrigen Fällen kann eine Änderung der Staatsangehörigkeit der Kinder, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, nur nach den allgemeinen Regeln erfolgen.«

Die übrigen Fälle, von denen im 2. Absatz des angeführten Artikels die Rede ist, betreffen die Änderung der Staatsangehörigkeit nur eines Elternteils.

In Estland enthält das Dekret vom 11. April 1938 folgende Bestimmungen: Die Einbürgerung und der Wiedererwerb der estländischen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau und die unter 18 Jahre alten Kinder (§§ 17 und 4,7°); durch die Eheschließung einer Ausländerin mit einem Estländer erwerben die estländische Staatsangehörigkeit ihre unter 18 Jahre alten Kinder, wenn sie ihren Wohnsitz bei der Mutter in Estland haben (§ 4, 2°). Der Verlust der estländischen Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Ausschluß erstreckt sich nicht auf die Ehefrau, wenn sie nicht den Wunsch äußert, aus der Staatsangehörigkeit entlassen zu werden; die unter 18 Jahre alten Kinder erwerben die neue Staatsangehörigkeit ihres Vaters nur dann, wenn ihre Mutter hierzu ihr Einverständnis erklärt; durch den Ausschluß der Mutter aus der estländischen Staatsangehörigkeit verlieren die Kinder diese Staatsangehörigkeit nicht (§§ 22, 24).

Im iranischen Zivilgesetzbuch wird unterschieden, ob es sich um den Erwerb oder den Verlust der iranischen Staatsangehörigkeit handelt. Beim Erwerb der iranischen Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt erstreckt sich dieser Erwerb auf die Frau und die minderjährigen Kinder, jedoch kann die Frau im Laufe eines Jahres nach der Einbürgerung des Mannes und das Kind im Laufe eines Jahres nach Erreichung des 18. Lebensjahres dem iranischen Außenminister eine Erklärung über den Wunsch abgeben, die alte Staatsangehörigkeit des Mannes bzw. des Vaters beizubehalten (Art. 984). Auf die Kinder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, übt die Einbürgerung des Vaters keine Wirkungen aus (Art. 985). Bei Ausbürgerung eines iranischen Staatsangehörigen erstreckt sich dagegen diese nicht auf dessen Frau und Kinder, es sei denn, daß der Ministerrat auch ihre Ausbürgerung genehmigt (Art. 988, 3°).

In Irland muß die Einbürgerungsurkunde alle Kinder des Naturalisierten erwähnen, die das 21. Lebensjahr nicht erreicht haben; diese Erwähnung verleiht dem Kind die irländische Staatsangehörigkeit, jedoch kann es im Laufe eines Jahres nach der Erreichung des 21. Lebensjahres diese Staatsangehörigkeit ablehnen (Gesetz vom 10. April 1935, Sect. 9). Bei der nach irländischem Recht möglichen Entziehung der Einbürgerung¹⁾ erstreckt sich diese Entziehung nicht ohne weiteres auf das

¹⁾ Siehe oben S. 555.

Kind der betreffenden Person, jedoch kann der Justizminister in der Entziehung selbst oder im Laufe eines Jahres nach solcher Entziehung auch die irländische Staatsangehörigkeit des Kindes aufheben (Sect. 12). Die Ausbürgerung eines irländischen Staatsangehörigen erstreckt sich nicht automatisch auf seine Kinder (Sect. 20).

Nach dem neuen brasilianischen Gesetz erstreckt sich die Einbürgerung nicht ohne weiteres auf den Ehegatten und auf die Kinder (Art. 22).

Auch das Gesetz von Guatemala vom 25. Januar 1936 über die Ausländer bestimmt (Art. 69), daß die Wirkungen der Einbürgerung »puramente individuales« sind und daß die Ehefrau und die volljährigen Kinder des Naturalisierten für ihre Einbürgerung ein selbständiges Gesuch einreichen müssen; minderjährige Kinder haben das Recht, bei Erreichung der Volljährigkeit für die Staatsangehörigkeit des Vaters zu optieren.

7. Doppelte Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit. Art. 9 des brasilianischen Gesetzes vom 25. April 1938 will die doppelte Staatsangehörigkeit dadurch vermindern, daß es die Einbürgerung, die in der in diesem Gesetz vorgesehenen Form erfolgt ist, als Verzicht auf die frühere Staatsangehörigkeit betrachtet.

Auch das estländische Dekret vom 11. April 1938 (§ 1) erklärt, daß ein Staatsangehöriger Estlands nicht gleichzeitig Staatsangehöriger eines anderen Staates sein kann.

Über die Staatenlosigkeit enthält das neue Sowjetstaatsangehörigkeitsgesetz vom 19. August 1938 folgende Bestimmung (Art. 8):

»Die auf dem Gebiet der UdSSR. wohnenden Personen, die nach diesem Gesetz keine Staatsangehörigen der UdSSR. sind und die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates nicht nachweisen können, werden als staatenlos betrachtet.«

Dieser dem Wesen des Problems der Staatenlosigkeit entsprechende Grundsatz hat eine Bestimmung des aufgehobenen Staatsangehörigkeitsgesetzes der UdSSR. vom 22. April 1931 ersetzt, nach welcher (Art. 3) jede Person, die sich auf dem Gebiete der UdSSR. befand, als Staatsangehöriger der UdSSR. galt, sofern nicht ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen Staate bewiesen war. Diese Bestimmung, die eine Ausschaltung des Begriffes der Staatenlosigkeit aus dem Sowjetrecht bedeutete, mußte zu unmöglichen Ergebnissen führen und wurde daher anscheinend auch von der Sowjetpraxis allgemein nicht befolgt¹⁾. Eine entsprechende sonderbare Vorschrift finden wir aber jetzt im Art. 976 § 1 des iranischen

¹⁾ Siehe A. N. Makarov, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VII, 1, S. 131 f.

Zivilgesetzbuches¹⁾): laut diesem Artikel werden als iranische Staatsangehörige alle in Iran wohnenden Personen betrachtet, soweit ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht bewiesen ist. Selbstverständlich muß auch für Iran der Einwand gelten, der für die frühere Bestimmung des Sowjetrechts gemacht wurde: es kann nicht angenommen werden, daß ein Staatenloser, der nach Iran kommt und dort seinen Wohnsitz gründet, dadurch zum iranischen Staatsangehörigen wird: erst durch Einbürgerung wird er die iranische Staatsangehörigkeit erwerben können.

III.

Bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen sind für jeden einzelnen Staat die politischen, die bevölkerungspolitischen und die sozialen Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung. Eine einheitliche Gestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts kann daher nicht erzielt werden. Aber auch bei dem zeitlich eng begrenzten Ausschnitt aus den die Staatsangehörigkeit regelnden Gesetzen, wie ihn dieser Bericht bringt, lassen sich gewisse allgemeine Tendenzen feststellen, die darauf schließen lassen, daß es Bedürfnisse gibt, die einer Reihe von Staaten gemeinsam sind. Die systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen im Laufe der letzten fünf Jahre erlaubt zwei Punkte hervorzuheben. Erstens läßt sich feststellen, daß im Laufe dieser Jahre die Tendenz sich gestärkt hat, der Frau, die eine Ehe eingeht, das Recht zu gewähren, über ihre künftige Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Wie verschieden die Regelung dieser Befugnis der verheirateten Frau auch in den einzelnen Staaten ausfallen mag, in gewissen Grenzen wird sie immer mehr und mehr anerkannt. Zweitens ist hervorzuheben die Tendenz, der Regierung die Befugnis zu erteilen, unter gewissen, wenn auch verschieden formulierten Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit abzuerkennen. Hier greift der Selbstschutz des Staates durch, ganz abgesehen davon, wie seine politische Verfassung aufgebaut ist.

Makarov.

¹⁾ Sie war allerdings schon im Art. I § I des iranischen Gesetzes vom 7. 9. 1929 vorhanden: Flournoy and Hudson, S. 473; vgl. diese Zeitschrift, III, Teil 2, S. 533.